



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Marc SEGUINOT
Referatsleiter
Europäische Kommission
OIL Luxemburg
B-1049 Brüssel

Brüssel, den 7. Juni 2012
GB/RDG/mk D(2011)1199 C 2011-0986

Betr.: **Meldung zur Vorabkontrolle der „Aufzeichnung der Telefonleitung, die für Anrufe beim technischen Dienst im Hinblick auf Maßnahmen in den Gebäuden der EU in Luxemburg reserviert ist (12 oder 32220)“**

Sehr geehrter Herr Seguinot,

wir schreiben Ihnen als Antwort auf die Meldung zur Vorabkontrolle, die der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) am 25. Oktober 2011 bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der „Aufzeichnung der Anrufe beim technischen Dienst im Hinblick auf Maßnahmen in den Gebäuden der EU in Luxemburg (12 oder 32220)“ erhalten hat (2011-0986).

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 muss eine Stellungnahme des EDSB innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Meldung abgegeben werden. Die Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde vom 9. Dezember 2011 bis zum 9. Januar 2012 und vom 19. Januar bis zum 24. Mai 2012 aufgrund von Anforderungen weiterer Auskünfte ausgesetzt. Ferner wurde die Frist vom 30. Mai bis zum 6. Juni 2012 ausgesetzt, um dem für die Verarbeitung Verantwortlichen Gelegenheit zu geben, sich zum Entwurf der Stellungnahme zu äußern. Der EDSB gibt daher seine Stellungnahme spätestens am 7. Juni 2012 ab.

Das zu prüfende Verfahren bezieht sich auf die Aufzeichnung von Telefongesprächen auf der Leitung 12 oder 32220 durch das Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik (OIL) in Luxemburg. Bei Sicherheits- oder technischen Problemen können die Mitarbeiter der Kommission die besagte Nummer wählen und darum bitten, Maßnahmen in den Gebäuden in Luxemburg zu ergreifen. Bei Problemen für die Sicherheit von Gütern und Personen (physisches Unwohlsein, Feststellung eines Feuers ausbruchs oder eines Diebstahls) können die

Postanschrift: Rue Wiertz 60 - 1047 Brüssel, Belgien

Dienststelle: Rue Montoyer 63

E-Mail: edps@edps.europa.eu - Website: www.edps.europa.eu

Tel.: +32 (0) 2-283 19 00 - Fax: +32 (0) 2-283 19 50

betroffenen Personen die 12 anrufen. Bei Problemen aufgrund technischer Störungen können sie die 32220 anrufen. Diese Anrufe werden vom OIL automatisch aufgezeichnet, um u. a. im Nachhinein überprüfen zu können, worum es in den Nachrichten und bei den innerbetrieblichen Vorkommnissen ging.

Der EDSB hat bereits mehrfach zu Meldungen für eine Vorabkontrolle der Aufzeichnung von Diensttelefonleitungen Stellung genommen, die zumindest teilweise ähnliche Merkmale wie der vorliegende Fall aufwies. So nahm der EDSB beispielsweise am 22. Mai 2006 eine Stellungnahme zur Aufzeichnung der Telefonleitung an, die für Not- und Sicherheitsanrufe in Brüssel zur Verfügung steht (Nr. 88888) (2006-0002). Darüber hinaus nahm der EDSB am 19. November 2008 eine Stellungnahme zur Aufzeichnung der Telefonleitung an, die für Anrufe beim technischen Dienst im Zusammenhang mit Maßnahmen in den Gebäuden der EU in Brüssel reserviert ist (2008-0491). Angesichts der Ähnlichkeit der Verfahren sind die meisten Anmerkungen und Empfehlungen im vorliegenden Fall entsprechend anwendbar. Anstatt diese Anmerkungen und Empfehlungen in ihrer Gesamtheit zu wiederholen, beschränken wir uns im vorliegenden Schreiben darauf, die wesentlichen Unterschiede zu betonen, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten auswirken könnten. Eine Kopie dieser Stellungnahmen ist für alle Fälle im Anhang enthalten.

- **Zweck der Verarbeitung**

Die vorliegende Meldung bezieht sich auf die Aufzeichnung von Anrufen auf den Nummern 12 (Sicherheit von Gütern und Personen) und 32220 (technische Störungen). Diese Aufzeichnungen können im Nachhinein vom Bedienungspersonal für die Aufnahmen (Mitarbeiter der Direktion Sicherheit und der Abteilung Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz des OIL) abgehört werden, damit dieses sich vergewissern kann, dass es alles richtig verstanden hat. Die Aufzeichnung ermöglicht ferner eine nachträgliche Überprüfung innerbetrieblicher Vorkommnisse sowie das Einbringen von Einzelinformationen oder Beweisen in Untersuchungen von Sicherheits- und Hygieneproblemen und in die entsprechenden Untersuchungsakten. Ziel dieser nachträglichen Überprüfungen ist nicht die Beurteilung der Mitarbeiter.

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) besagt, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur durchgeführt werden kann, wenn diese *„[...] für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse [...] ausgeführt wird [...]“*. In der Meldung wird ausgeführt, dass diese Verarbeitung für die Durchführung von Aufgaben, mit denen das OIL beauftragt ist, erforderlich ist, insbesondere von Aufgaben zur Gewährleistung sicherer Betriebsbedingungen für Personen und Güter in den Gebäuden der Kommission in Luxemburg. Insoweit die Aufzeichnungen den realen und unvermeidlichen Anforderungen der Sicherheitsverfahren der Kommission entsprechen, können die Aufzeichnungen nach Maßgabe von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung als erforderlich betrachtet werden.

Die Meldung erwähnt als Rechtsgrundlage den Beschluss der Kommission Nr. C(2002)4369 vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in

Luxemburg. Auch wenn man davon ausgehen kann, dass diese Aufzeichnungen im Allgemeinen als für die Gewährleistung der Durchführung von Sicherheitsbestimmungen erforderliche Maßnahmen von diesem Beschluss betroffen sind, wäre es besser, diese allgemeine Rechtsgrundlage durch eine spezifische Rechtsgrundlage wie beispielsweise einen Verwaltungsakt mit normativem Charakter zu stärken, der hinreichend bekannt gegeben würde, beispielsweise in einem offiziellen Beschluss auf entsprechender Verwaltungsebene.¹

- **Datenübermittlung**

Die Meldung besagt, dass nur die Mitarbeiter der Direktion Sicherheit und des Referats Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz des OIL im Fall einer Untersuchung Zugang zu den Daten haben. Genauer gesagt dürfen folgende Personen auf die Daten zugreifen: Der Leiter des OIL, die Leiter der Referate OIL.02 (SST), OIL.03 (Wartung und Verwaltung der Anlagen) und HR DS.01 sowie alle Personen, die von der Anstellungsbehörde oder dem Leiter des OIL im Rahmen einer Verwaltungsuntersuchung benannt werden. Es handelt sich somit nur um dem Statut unterliegende Mitarbeiter; externe Dienstleister als Subunternehmer sind ausgeschlossen.

Der EDSB weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Artikel 7 der Verordnung 45/2001 u. a. bestimmt, dass personenbezogene Daten innerhalb der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder an andere Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft nur übermittelt werden dürfen, wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen. Im vorliegenden Fall scheint diese Voraussetzung grundsätzlich erfüllt zu sein, selbst wenn jeder Fall für sich genau bewertet werden muss. Wir empfehlen ferner, den Empfänger darüber zu informieren, dass gemäß Artikel 7 Absatz 3 personenbezogene Daten nur für die Zwecke verarbeitet werden dürfen, für die sie übermittelt wurden.

- **Datenaufbewahrung**

Während die Stellungnahmen 2006-002 und 2008-0491 eine Aufbewahrungsfrist für die Daten von drei Monaten vorsahen, legt diese Meldung eine Frist von sechs Monaten fest. Diesbezüglich sei betont, dass die Meldung im Zusammenhang mit dem Fall 2008-0491 selbst einen Zeitraum von sechs Monaten für „übertrieben im Vergleich mit anderen ähnlichen Diensten“ hielt. In Anbetracht dessen und in Ermangelung spezifischer Unterschiede zwischen den beiden Verfahren, die diese längere Frist rechtfertigen könnten, empfiehlt der EDSB, im vorliegenden Fall eine Aufbewahrungsfrist von drei Monaten festzulegen (sofern die betreffenden Daten nicht Gegenstand einer laufenden gerichtlichen Klage sind).

¹ Siehe hierzu beispielsweise die Stellungnahme des EDSB zur Aufzeichnung der Telefonleitung, die für Not- und Sicherheitsanrufe in Brüssel reserviert ist (Nr. 8888) (2006-002), S. 4, in der als Beleg der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf den Beschluss des Sicherheitsausschusses verwiesen wird, der ein ständiges System der Anrufaufzeichnung beim Sicherheitsbüro und bei den technischen Mitarbeitern im Krisenfall genehmigt.

- **Schlussfolgerungen**

Der EDSB empfiehlt der Kommission, spezifische Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen betreffend die hier zu prüfende Verarbeitung anzunehmen. Der EDSB empfiehlt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen insbesondere,

- alle Personen, die Zugang zu den Aufzeichnungen haben, darüber zu informieren, dass nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 3 personenbezogene Daten nur für die Zwecke verarbeitet werden dürfen, für die sie übermittelt wurden;
- für die Daten eine Aufbewahrungsfrist von drei Monaten einzuhalten (sofern die betreffenden Daten nicht Gegenstand einer laufenden gerichtlichen Klage sind).

Wir ersuchen Sie darum, dem EDSB nach Ablauf von drei Monaten nach dem Datum des vorliegenden Schreibens die entsprechenden Dokumente bereitzustellen, damit wir überprüfen können, ob die Empfehlungen umgesetzt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: Philippe Renaudiere, Datenschutzbeauftragter, Europäische Kommission

Anhänge:

- Stellungnahme vom 22. Mai 2006 zur Meldung einer Vorabkontrolle, die beim Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission im Hinblick auf die Aufzeichnung der Telefonleitung, die in Brüssel für Not- und Sicherheitsrufe zur Verfügung steht (Nr. 88888), eingegangen ist

- Stellungnahme vom 19. November 2008 zur Meldung einer Vorabkontrolle des Vorgangs „Aufzeichnung der Telefonleitung, die für Anrufe beim technischen Dienst im Zusammenhang mit Maßnahmen in Gebäuden der EU in Brüssel reserviert ist“ (Fall 2008-491)